

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

MARKTGEMEINDE

SIEGHARTSKIRCHEN

POL.BEZ.
TULLN

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL. RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

KG. SIEGHARTSKIRCHEN, KG. OLLERN, KG. WEINZIERL, KG. GOLLARN, KG.
RÖHRENBACH, KG. KOGL, KG. RIED AM RIEDERBERG, KG. FLACHBERG

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG"

PLANVERFASSER:

**DI SUSANNE
HASSELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG**

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

Gschwandnergasse 26-28/2
1170 WIEN

Tel.: 01/4893552

Email: raumplanung@haselberger.eu

PLANZAHL:

**SIHA - FÄ26 - 12793 - SUP
WIEN, IM APRIL 2026**

MITARBEIT:

DI FRIEDRIKE STEINWENDER

AUSFERTIGUNG FÜR

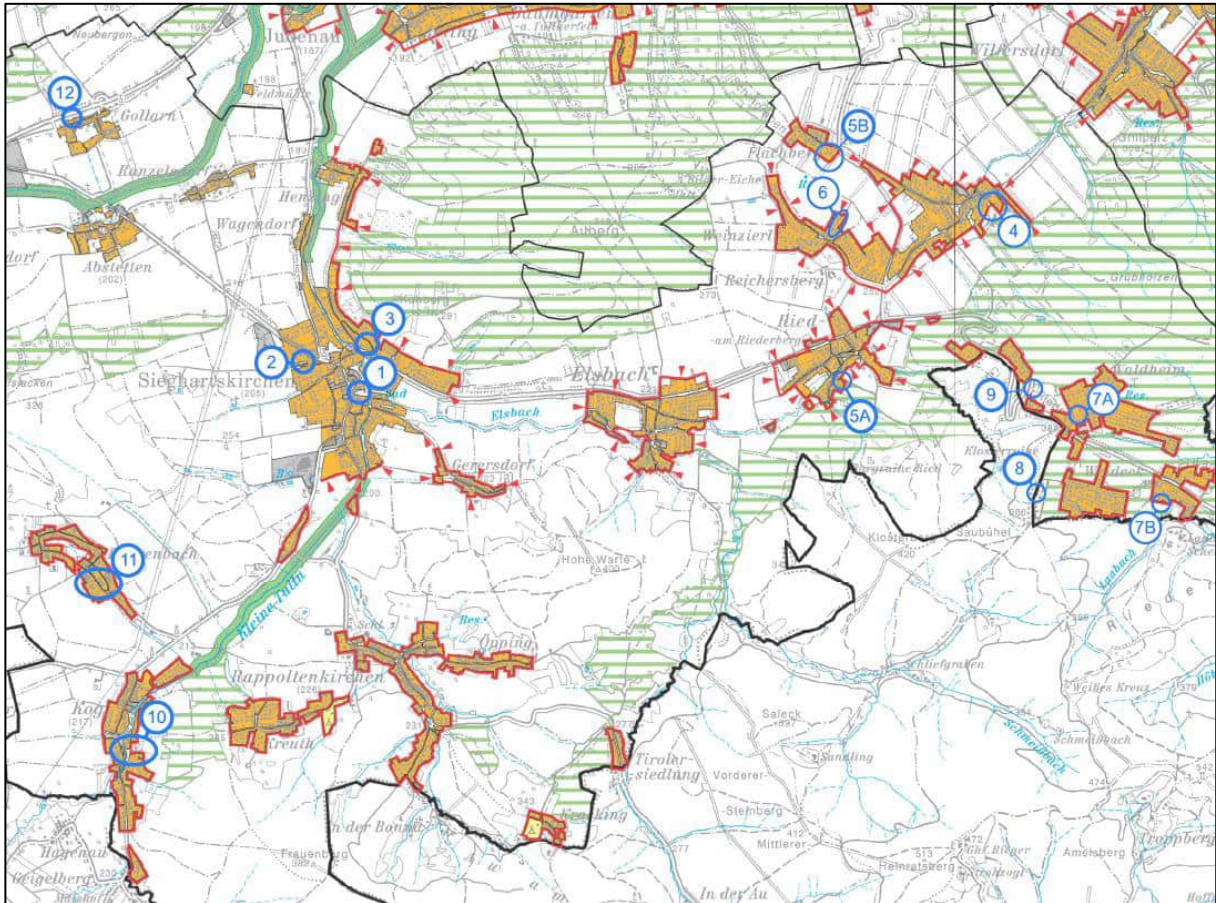
- BÜRO
- GEMEINDE
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (NATURSCHUTZ)

INHALTSVERZEICHNIS

<u>A. LAGEÜBERSICHT UND KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN</u>	
<u>ÄNDERUNGEN</u>	<u>2</u>
<u>B. PLANDARSTELLUNG DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN</u>	<u>7</u>
<u>C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER</u>	
<u>DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG</u>	
<u>("SCREENING")</u>	<u>8</u>
<u>D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ</u>	<u>16</u>
<u>E. VERTRÄGLICHKEIT MIT DEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET UND</u>	
<u>BIOSPÄRENPAK</u>	<u>21</u>
<u>F. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER</u>	
<u>AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN</u>	<u>23</u>
<u>G. PLANUNGSKONSULTATIONEN</u>	<u>24</u>
<u>H. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER</u>	
<u>"STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG</u>	
	<u>25</u>

A. LAGEÜBERSICHT UND KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

A1. LAGEÜBERSICHT



KARTE: Lage der geplanten Änderungen (blaue Umrandung) auf einem maßstabslosen Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm "Bezirk Tulln" - LGBl. 20/2025 idgF.

A2. KURZBESCHREIBUNG

Änderungspunkt 1 (KG. Sieghartskirchen): „Bauland-Kerngebiets (BK)“-Arrondierung im Ortskern von Sieghartskirchen

Umwidmung von derzeit „Grünland – Gärtnerei (Gg)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ im Gesamtausmaß von rd. 640m² zwischen einer ehem. Gärtnerei und der „Preßbaumer Straße/L123“ im Bereich der Parz. Nrn. 42/2 und 46/2 (KG. Sieghartskirchen)

Anmerkung: Die Änderung dient zur Erweiterung des Parkplatzes eines angrenzenden Betriebes, wodurch keine relevanten Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur zu erwarten sind.

→ Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Abänderung ist davon auszugehen, dass mögliche Umweltauswirkungen durch die geplante Widmungsart unverändert bleiben.

Änderungspunkt 2 (KG. Sieghartskirchen): Änderung der Baulandwidmungsart bei gleichzeitiger Verlegung eines Grüngürtels im Westen von Sieghartskirchen

Umwidmung eines unbebauten „Bauland – Betriebsgebiet (BB)“-Teilbereiches in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ verbunden mit der zweckmäßigen Verlegung des „Grünland – Grüngürtels (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „Emissions-/Immissionsschutz (-2)“ nördlich der „Feldgasse“ im Bereich der Parz.Nr. 1273/1 (KG. Sieghartskirchen).

Anmerkung: Durch die angestrebte Änderung verringert sich das Beeinträchtigungspotential zwischen Betriebs- und Wohnnutzung, da sich die Betriebsflächen insgesamt reduzieren.

→ Unter der Annahme, dass im Rahmen der Planungskonsultation mit der Abteilung Wasserwirtschaft (Referat Altlasten) des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich eines Altstandortes keine Beeinträchtigung festgestellt wird, ist davon auszugehen, dass sich durch die geplante Änderung potentiell negative Umweltauswirkungen verringern.

Änderungspunkt 3 (KG. Sieghartskirchen): Abänderung der Baulandwidmungsart von „Agrargebiet (BA)“ in „Kerngebiet (BK)“ im Ortskern von Sieghartskirchen

Die angestrebte Umwidmung des rund 6.000m² großen Baulandbereiches dient der Schwerpunktsetzung des Ortskerns für zentrale Einrichtungen bzw. einer der zentralen Lage und der Umgebung angepassten Nachverdichtungsmöglichkeit und befindet sich im Bereich zwischen „B1“ und „Berggasse“ (u.A. Parz.Nrn. .52, 2147/1)

→ Unter der Annahme, dass im Rahmen der Planungskonsultation mit der Abteilung Wasserwirtschaft (Referat Altlasten) sowie dem Geologischen Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich eines Altstandortes bzw. dem Gefahrenhinweis „Rutschprozess“ keine Beeinträchtigungen festgestellt werden, ist aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Abänderung davon auszugehen, dass mögliche Umweltauswirkungen durch die geplante Änderung unverändert bleiben.

Änderungspunkt 4 (KG. Ollern): Begradigung der Baulandabgrenzung südöstlich der „Freisinger Straße“ im Osten von Ollern

Umwidmung von derzeit „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland – Wohngebiet – max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück (BW-3WE)“ im Gesamtausmaß von rund 720m² im Bereich der Parz.Nr. 1639 u. 1640 (KG. Ollern) .

Anmerkung: Im Änderungsbereich besteht keine naturräumlich bedeutsame Ausstattung und der geplante Baulandeinschluss umfasst überwiegend einen bestehenden Gartenbereich bzw. eine derzeit noch intensivlandwirtschaftlich genutzte Fläche.

→ Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Abänderung ist davon auszugehen, dass mögliche Umweltauswirkungen durch die geplante Widmungsart unverändert bleiben.

Änderungspunkt 5 (KGs. Ried am Riederberg und Flachberg): Streichung von Wendehämmern sowohl im Süden von Ried am Riederberg als auch im Süden der Ortschaft Flachberg

Umwidmung von „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ in „Bauland – Wohngebiet – max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück (BW-3WE)“ ohne relevante Auswirkungen auf die Erschließungssituation angrenzender Baulandflächen in folgenden zwei Teilbereichen:

5A: im Bereich der Parz.Nr. 804/2 (KG. Ried am Riederberg, Bereich „Jägersteig“)

5B: im Bereich der Parz.Nr. 48/1 (KG. Flachberg)

→ Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Abänderungen sowie der bestehenden Nutzungssituation ist davon auszugehen, dass mögliche Umweltauswirkungen durch die Änderung unverändert bleiben.

Änderungspunkt 6 (KG. Weinzierl): Diverse Naturstands Anpassungen entlang des „Schusterbergweges“

Die in der Natur vorhandene Straßenbreite inklusive Eckabschrägungen in den Kreuzungsbereichen soll durch geringfügige Verschiebungen der Widmungsabgrenzung zwischen „Bauland – Wohngebiet – max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück (BW-3WE)“ und „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ in den Flächenwidmungsplan übernommen werden (Bereich der Parz.Nrn. 290/12, 290/6, 290/5 u 290/1, 308, •6 KG. Weinzierl)

→ Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Abänderungen und der bestehenden Nutzungssituation sowie unter der Annahme, dass im Rahmen der Planungskonsultation mit dem Geologischen Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich dem Gefahrenhinweis „Rutschprozess“ keine Beeinträchtigungen festgestellt werden, ist davon auszugehen, dass mögliche Umweltauswirkungen durch die Änderung unverändert bleiben.

Änderungspunkt 7 (KG. Ollern): Geringfügige Korrekturen von Bauland- und Verkehrsflächen-Abgrenzungen innerhalb der Siedlung Weideck

Die Verschiebung der Widmungsgrenze zwischen „öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)“ und „Bauland – Wohngebiet – max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück (BW-3WE)“ erfolgen in folgenden Teilbereichen, wobei im Bereich „7B“ zusätzlich ein bestehender

und derzeit im Bauland gelegener Weg ins Grünland durch Umwidmung in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ widmungsrechtlich abgesichert werden soll:

7A: Bereich der Parz. Nrn. 46/3 und 1105/6 (KG. Ollern) am südlichen Ende der „Waldheimstraße“

7B: im Bereich der Parz.Nrn. 17/143 und 17/132 (KG. Ollern) am südlichen Ende des „Buchenwegs“

→ Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Abänderungen sowie der bestehenden Nutzungssituation ist davon auszugehen, dass mögliche Umweltauswirkungen durch die Änderung unverändert bleiben.

Änderungspunkt 8 (KG. Ollern): Ausweisung eines bestehenden Gebäudes im Bereich der Siedlung am Troppbergweg als „erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb)“

Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb)“ im Bereich der Parz.Nr. .168

→ Da es sich um eine Bestandsausweisung handelt ist davon auszugehen, dass mögliche Umweltauswirkungen durch die Änderung unverändert bleiben.

Änderungspunkt 9 (KG. Ollern): Abänderung der Verkehrsflächenwidmung im Bereich der Straßenmeisterei

Umwidmung von „öffentlicher Verkehrsfläche“ in „private Verkehrsfläche“ mit dem Zusatz „Einrichtung der Straßenmeisterei“ im Bereich des bestehenden Stützpunktes der Straßenmeisterei an der „B1“ (Parz.Nr. 335/2 u. 1102) im Osten des Gemeindegebietes.

→ Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Abänderung und der bestehenden Nutzungssituation sowie unter der Annahme, dass im Rahmen der Planungskonsultation mit dem Geologischen Dienst des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich dem Gefahrenhinweis „Rutschprozess“ keine Beeinträchtigungen festgestellt werden, ist davon auszugehen, dass mögliche Umweltauswirkungen durch die Änderung unverändert bleiben.

Änderungspunkt 10 (KG. Kogl): Einschluss einer in der Natur nicht vorhandenen Stichstraße in die südlich angrenzende Baulandwidmung

Umwidmung von der im Bereich der Parz.Nr. 450/5 (KG. Kogl) ausgewiesenen, lediglich rd 270m² umfassenden „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ in „Bauland – Wohngebiet – max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück (BW-3WE)“ sowie im Ausmaß von rund 40m² in den östlich angrenzenden „Grünland – Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „ökologische Bedeutung (-3)“ ohne relevante Auswirkungen auf die bestehende Erschließungssituation angrenzender Baulandflächen. Gleichzeitig ist eine geringfügige Verbreiterung der „L2013“ vorgesehen.

Anmerkung: Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Ortsgebietes von Kogl, abseits exponierter oder weitläufig sichtbarer Geländeerhebungen.

→ Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Abänderung sowie der bestehenden Nutzungssituation ist davon auszugehen, dass mögliche Umweltauswirkungen durch die Änderung unverändert bleiben.

Änderungspunkt 11 (KG. Röhrenbach): Flächengleicher Baulandabtausch im Süden von Röhrenbach

Rückwidmung eines derzeit als Wiese genutzten, rund 840m² umfassenden und unmittelbar am „Röhrenbach“ gelegenen „Bauland – Wohngebiets (BW)“ mit der Beschränkung auf „max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück (-3WE)“ in „Grünland – Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „Uferfreihaltung (-11)“ im Bereich der Parz.Nr. 59. Sowie gleichzeitige Neuwidmung von rund 620m² „Bauland – Agrargebiet (BA)“ und „Grünland – Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „Emissions-/Immissionsschutz (-2)“ sowie Weiterführung der „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ im Ausmaß von rund 220m² im Bereich der Parz.Nrn. 990 u. 991 an der „Grundgasse“

→ Die Umweltauswirkungen werden im „Screening“ (Kapitel C) näher untersucht.

Änderungspunkt 12 (KG. Gollarn): Ausweisung eines bestehenden Gebäudes am nördlichen Ortsrand als „erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ mit Einschränkungen nach §20 (2)Z.4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF.

Rück- bzw. Umwidmung von rund 290m² „Bauland- Agrargebiet (BA)“ in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ bzw. in „erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb)“ bei gleichzeitiger Einschränkung der Bebauungshöhe des erhaltenswerten Gebäudes auf den baubewilligten Bestand sowie der Einschränkung, dass bauliche Erweiterungen nicht in Richtung Norden ausgeführt werden können.

→ Unter der Annahme, dass im Rahmen der Planungskonsultation mit dem Geologischen Dienst keine Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Gefahrenhinweis „Rutschprozess“ festgestellt werden sowie der Tatsache, dass es sich um eine Bestandsausweisung handelt, ist davon auszugehen, dass mögliche Umweltauswirkungen durch die Änderung unverändert bleiben.

B. PLANDARSTELLUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

Siehe umseitige, gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Flächenwidmungsplanes (LGBl. 8000/2 idgF.) in "Schwarz-Rot" ausgeführte Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1: 5.000 (5 Blatt). Aufgrund der äußerst geringen Größenordnung werden die Änderungspunkte 6, 7A-B sowie 12 in einer zusätzlichen Plandarstellung im Maßstab 1: 2.000 (4 Blatt) beigelegt.

C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")

Ziel der Erstabschätzung anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist es, abzuklären, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn diese Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (d.h. Durchführung einer „SUP“ in Form eines „Umweltberichtes“) nicht erforderlich.

In der Kurzbeschreibung (Kapitel A) wurde bereits angeführt, welche Punkte gescreent werden und welche Punkte von vorne herein so geringfügig sind, dass kein Screening erforderlich ist.

Änderungspunkte	Vorgangswise Entscheidungsgrundlagen
11) Flächengleicher Baulandabtausch Röhrenbach	Screening → Behandlung im Kapitel C
1 – 10, sowie 12	von vornherein geringfügig → kein Screening erforderlich

Das folgende Screening bezieht sich daher in erster Linie auf den **Änderungspunkt 11**. Auf alle weiteren Änderungspunkte wird in der nachfolgenden Tabelle 1 nur dann Bezug genommen, wenn die Prüfung relevanter Planungsgrundlagen aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers sinnvoll erscheinen.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen – Änderungspunkt 11

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas (Stand 15.04.2026)</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	Nächstgelegene Zonen in über 15km Entfernung. <u>Die gesetzlichen Mindestabstände werden eingehalten</u> , daher besteht kein Widerspruch zum Sektoralem Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0 idgF.)
FWP Nachbargemeinde(n)	Ausreichender Abstand zur Gemeindegrenze	
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	RegROP „Bezirk Tulln (LGBl. 20/2025)“ <u>Röhrenbach</u> ist von einer „ <u>flächigen</u> Siedlungsgrenze“ umgeben. Die Änderung umfasst einen flächengleichen Baulandabtausch innerhalb von Wohnbauland (Rück-

MARKTGEMEINDE SIEGHARTSKIRCHEN

PZ: SIHA – FÄ26 – 12793 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

		<p>widmung von rd. 800m² „BW-3WE“ → Neuwidmung von rd. 600² „BA“ und 200m² „Vö“), sodass kein Widerspruch zu den Bestimmungen des §6 (3) Z2. Nö ROG 2014 idgF. festzustellen ist.</p> <p><i>Anmerkung zu Änderungspunkt 5B, 7A, 7B, 10:</i> Die betreffenden Siedlungsbereiche sind von einer „flächigen Siedlungsgrenze“ umgeben. Da es sich allerdings um Anpassungen innerhalb der Widmungsarten „Vö“ → „BW-3WE“ handelt, ist kein Widerspruch zu den Bestimmungen des §6 (3) Z2. Nö ROG 2014 idgF. festzustellen.</p> <p><i>Anmerkung zu Änderungspunkt 4 und 5A:</i> Am südöstlichen Ende der geplanten „BW-3WE“-Neuwidmung bzw. nördlich des Wendehammers verlaufen „lineare Siedlungsgrenzen“, welche die angestrebten Widmungsänderungen begrenzen. Damit ist kein Widerspruch zu §6 (3) Z1. Nö ROG 2014 idgF. erkennbar.</p>
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft - keine relevanten Festlegungen	Kleinregion „Tullnerfeld West“ aus dem Jahr 2004
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden aber veraltet	Gesamtüberarbeitung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“ im Jahr 1997 abgeschlossen (GR-Beschluss 18.12.1995 bzw. 7.11.1996)
Örtliches Entwicklungskonzept	keines vorhanden	
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - relevante Aussagen	Ziele der Örtlichen Raumordnung, u.a.: * Sicherung und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für land- und forstwirtschaftliche, sowie gewerbliche und industrielle Betriebe
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas (Stand: 15.04.2026)</i>		
Gefahrenzonenplan (WLV)	außerhalb von Einzugsgebieten	
Abflussuntersuchung (GZP – Flussbau)	vorhanden - keine Überlagerungen	<p><i>Anmerkung:</i> Änderungspunkt 1: äußerst kleinflächiger Berührungsbereich mit der HQ100-Anschlagslinie, wobei in diesem Bereich bereits seit längerem eine Einfriedung besteht, sodass eine tatsächliche Überflutung des Änderungsbereiches dadurch auszuschließen ist.</p> <p>Änderungspunkt 10: kleinflächige Überschneidung mit der HQ100-Anschlagslinie im äußersten Westen des Änderungsbereich, wo zukünftig im Rahmen einer Bebauung auch eine Einfriedung vorgesehen werden wird. Aufgrund des sehr geringen</p>

MARKTGEMEINDE SIEGHARTSKIRCHEN

PZ: SIHA – FÄ26 – 12793 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

		Flächenausmaßes bzw. der zukünftigen Einfriedung wird von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die geplante Baulandfläche ausgegangen.
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	<i>Anmerkung:</i> Für die Änderungspunkte 3, 6, 9 und 12 wird aufgrund der Geogenen Gefahrenhinweiskarte „Rutschprozesse“ eine Konsultation mit dem Geologischen Dienst durchgeführt. →siehe Planungskonsultationen in Kapitel G
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	
Hinweiskarte Hangwasser	einzelne, kleine Fließwege berührt	Im Bereich der „BW-3WE“-Rückwidmung verläuft ein Fließweg mit der Klasse 1 – 10ha. <i>Anmerkung:</i> Änderungspunkt 3: im Bereich der bestehenden Bebauung verläuft gemäß NÖ Atlas ein Fließweg mit der Klasse 1-10ha, wodurch jedoch im Hinblick auf die geplante Umwidmung von keinen erheblich negativen Auswirkungen auszugehen ist. Änderungspunkt 7A:Fließweg innerhalb der Klasse 10-100ha im Nahbereich. Die geplante Änderung hat keine Auswirkungen auf die Fließsituation. Änderungspunkt 10: Es verläuft ein Fließweg mit der Klasse 10-100ha teilweise im Änderungsbereich, wobei die Eintragung des Fließweges die bestehenden Einfamilienhäuser sowie Einfriedungen nicht zu berücksichtigen scheint, sodass nicht davon ausgegangen wird, dass für den gegenständlichen Bereich eine Hangwasserproblematik zu erwarten ist.
Grundwasserstand	Außerhalb dargestellter GW-Hochstände	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
Sonstige Quellen (Stand: 15.04.2026)		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	Keine Prüfung, Gefahrenzonenplanung vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	Keine Altlast oder Altstandort im Nahbereich	<i>Anmerkungen zu Änderungspunkt 2 und 3:</i> tlw. Überlagerung mit einem Altstandort → siehe Planungskonsultationen in Kapitel G
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Feuchtlage	Für den Bereich der betreffenden Baulandrückwidmung liegen keine Informationen gem. e-Bodenkarte vor, da dieser Bereich als „verbautes Gebiet“ gekennzeichnet ist. Nach Angaben des Grundeigentümers handelt es sich jedoch um feuchte Bodenverhältnisse in diesem Bereich.

MARKTGEMEINDE SIEGHARTSKIRCHEN

PZ: SIHA – FÄ26 – 12793 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald^(*)(Stand: 15.04.2026)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage innerhalb eines Schutzgebiets	→ Siehe Kapitel E „Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet und Biosphärenpark“ dieses Berichtes
Biosphärenpark	Lage innerhalb des Biosphärenparks, jedoch außerhalb von Pflege- oder Kernzonen	→ Siehe Kapitel E „Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet und Biosphärenpark“ dieses Berichtes
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet im Nahbereich	Nächstgelegenes „Natura2000“-Gebiet Nr. 11 (VS-Gebiet „Wienerwald Thermenregion“) im Abstand von über 800 m Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe Kapitel D – „Naturverträglichkeitsprüfung“
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen ^(*)	keine relevanten Nutzungen	Der Bereich der Rückwidmung grenzt an den „Röhrenbach“. Zur Minimierung ev. Beeinträchtigungen zur südlich angrenzenden „BW“-Widmung wird ein „Grünland – Grüngürtel“ vorgesehen. Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „Screening“ (Tabelle 2)
www.laerminfo.at	keine Berechnungen im Nahbereich	Keine Lärmemittenten im Nahbereich. <i>Anmerkung Änderungspunkt 12:</i> Das Bestandsgebäude ist von Lärmemissionen der „B1“ in der Nacht zw. 50-55dB und im 24h-Durchschnitt zw. 60-65dB betroffen. Es handelt sich um ein bestehendes Wohngebäude. Alle baulichen Maßnahmen hinsichtlich Außenbauteile und erforderlichem Schallschutz müssen gemäß den bestehenden Richtlinien eingehalten sein.

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen („Screening“)

mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
* Änderungspunkt 11: Flächengleicher Baulandabtausch („BW-3WE“ → „Ggü-11“ / „Glf“ → „BA“ und „Ggü-2“) im Süden von Röhrenbach				
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1 – keine Beeinträchtigung erkennbar Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe Kapitel D – „Naturverträglichkeitsprüfung“
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1 – keine Ausstrahlung erkennbar
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keinerlei Hinweise - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) im Änderungsbereich Der Bereich der angestrebten „BA“-Neuwidmung liegt im Anschluss an bebautes Siedlungsgebiet. Die Fläche wird derzeit intensivlandwirtschaftlich genutzt („Winterweichweizen“ gem. „Agrar Atlas“-Abfrage vom 21.04.2026). Die geplante „BW-3WE“-Rückwidmung erfolgt innerörtlich im Nahbereich zum Röhrenbach und betrifft gem. „Agrar Atlas“ - Abfrage vom 21.04.2026 eine derzeitige „Mähwiese/-Weide zwei Nutzungen“, bei der – sofern es sich um eine selten gemähte Wiese handelt - von einer höheren ökologischen Bedeutung gegenüber einem Winterweizenfeld ausgegangen werden kann. Eine angestrebte Rückwidmung ist auch im Hinblick auf die Uferfreihaltung begrüßenswert, da durch die geplante Widmungsart „Grünland – Grüngürtel – Uferfreihaltung (Ggü-11)“ keine Bebauung zu erwarten ist. → siehe auch Kapitel D.3 – „Artenschutz“

Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(* siehe Tabelle 1 – keine Beeinträchtigung erkennbar
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(* siehe Tabelle 1 – keine Beeinträchtigung erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ev. Planungskonflikten zwischen der an der „Grundgasse“ geplanten Baulandwidmungsart „Agrargebiet“ und dem weiter südlich bereits gewidmeten und bebauten „Wohngebiet“ soll durch die Festlegung eines dazwischenliegenden, 5m breiten „Grünland – Grüngürtels (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „Emissions-/Immissionsschutz (-2)“ vorgebeugt werden. Unter diesen Voraussetzungen sind keine bestehenden oder zukünftig möglichen Nutzungskonflikte erkennbar.
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(* siehe Tabelle 1 – keine Hinweise
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keinerlei Hinweise bzw. siehe Ausführungen unter „Planungskonflikte“
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die von der Änderung betroffenen Bereiche dienen aktuell nicht der Erholungsfunktion und die angestrebten Widmungsänderungen haben auch keinen Effekt auf bestehende Erholungsfunktionen in Röhrenbach.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Erschließung der geplanten Wohnbauwandfläche ist über die Weiterführung der „Grundgasse“ vorgesehen (Widmung einer 6m breiten „öffentlicher Verkehrsfläche“).
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die zum betreffenden Standort nächstgelegene Bushaltestelle „Röhrenbach/Tulln Valentinstraße“ befindet sich in direkter Nähe, rund 160m nordöstlich der geplanten „BA“-Neuwidmung. Gemäß dem vorliegenden Datenbestand des NÖ-Atlas (Abfrage 21.04.2026) befindet sich das geplante „BA“ innerhalb der ÖPNV Güteklasse F („ländlich, gute Basiserschließung“), während sich die geplante Rückwidmung zum Teil innerhalb der Güteklasse F, sowie zum Teil innerhalb der Güteklasse G („ländliche Basiserschließung“) befindet.

MARKTGEMEINDE SIEGHARTSKIRCHEN

PZ: SIHA- FÄ26 – 12793 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

- Unfallgefahren / Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die angestrebten Widmungsänderungen sind keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit erkennbar.
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine relevanten Kriterien, da nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen keine diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmäler“) bekannt sind.
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die geplante Baulandneuwidmung befindet sich unmittelbar an das bestehende Siedlungsgebiet angrenzend und umfasst die Größenordnung eines Bauplatzes. Aufgrund des geringen Flächenausmaßes und der agrarisch geprägten Ortsstruktur wird durch die Agrargebietsneuwidmung von keinen negativen Auswirkungen auf das „Ortsbild“ ausgegangen.
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ siehe auch Ausführungen in Kapitel E „Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet“ Aufgrund der Geländesituation sowie dem direkten Anschluss an bebautes Wohngebiet ist von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der geplanten Änderungen

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht prüf-relevant	prüfrelevant	
• Änderungspunkte 1 - 12				
Boden:				
- Bodenverbrauch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei den gegenständlich angestrebten Änderungen betreffend Baulandwidmungen handelt es sich einerseits um einen flächengleichen Baulandabtausch bzw. andererseits um flächenmäßig geringfügige Abrundungen des bestehenden Baulandkörpers. Der Baulandtausch schafft eine kurzfristig benötigte Erweiterungsfläche. In Summe ist von keinen relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter „Bodenverbrauch“ oder „Versiegelungsgrad“ oder von einer Belastung der Baulandflächenbilanz der Marktgemeinde Sieghartskirchen auszugehen.
- Versiegelungsgrad	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Klima:				
- Mikroklima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Widmungsänderung und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten sind keine relevanten negativen klimatischen Auswirkungen (insbesondere im Hinblick auf „Durchlüftung“) gegenüber der jetzigen Nutzungssituation zu erwarten. Es wird daher auch bezüglich „Klima“ von keinen kumulativen Auswirkungen ausgegangen.
Wasser:				
- Stoffeintrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die kommunale Abwasserentsorgung (Kanal) befindet sich in den angrenzenden Erschließungsstraßen (Anschluss ist in wirtschaftlicher Weise herzustellen) und die Kapazitäten sind nach Angaben der Gemeinde ausreichend (derzeitiges Kontingent liegt bei rd. 6000 EGW).
- Erschöpfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Trinkwasserreserven sind nach Auskunft der Gemeinde für die Widmungszwecke ausreichend, die kommunale Trinkwasserleitung liegt in den angrenzenden Erschließungsstraßen (Anschluss ist in wirtschaftlicher Weise herzustellen).
- Uferfreihaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Rahmen des Änderungspunktes 11 wird im Bereich der Parz.Nr. 59 (KG. Röhrenbach) am „Röhrenbach“ Bauland in Grünland rückgewidmet und die angestrebte „Grünland – Grüngürtel“-Widmung mit der Funktionsbezeichnung „Uferfreihaltung“ versehen. Alle anderen Widmungsvorhaben befinden sich abseits von Gewässerflächen.

D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ

D1. ALLGEMEINES

Gemäß EU - FFH-Richtlinie¹ und Vogelschutzrichtlinie² wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 5500/6 idgF.). In den betreffenden „Schutzgebieten“ (*Vogelschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)*) sind bestimmte *Schutzgegenstände* und ihre Lebensräume sowie *Erhaltungsziele* festgelegt.

D2. VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idgF. über die „**Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten**“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, welche die Verträglichkeit der geplanten Änderung zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes untersucht³.

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall geplanten Abänderung kann Folgendes festgestellt werden:

Die südöstliche Gemeindegälfte der MGM Sieghartskirchen ist vom „Natura2000“-Vogelschutzgebiet Nr.11 „Wienerwald“ betroffen. Im äußersten Osten befindet sich ein Teil des Gemeindegebietes innerhalb des „Natura2000“-FFH-Gebietes Nr 11 „Wienerwald“.

Die geplanten **Änderungspunkte 1-3, 5B, 6, 11 und 12** befinden sich gänzlich **außerhalb** dieser von „Natura 2000“-Festlegungen betroffenen Flächen.

Die geplanten **Änderungspunkte 5A, 7A, 7B, 8, 9 und 10** liegen innerhalb des „Natura2000“-Vogelschutzgebietes.

Der geplante **Änderungspunkt 4** liegt innerhalb des „Natura 2000“ – FFH - Gebietes.

Die umseitig eingefügte Abbildung zeigt die Lage der Änderungspunkte in den angeführten „Natura2000“-Gebieten.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie)

² Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

³ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: „Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“

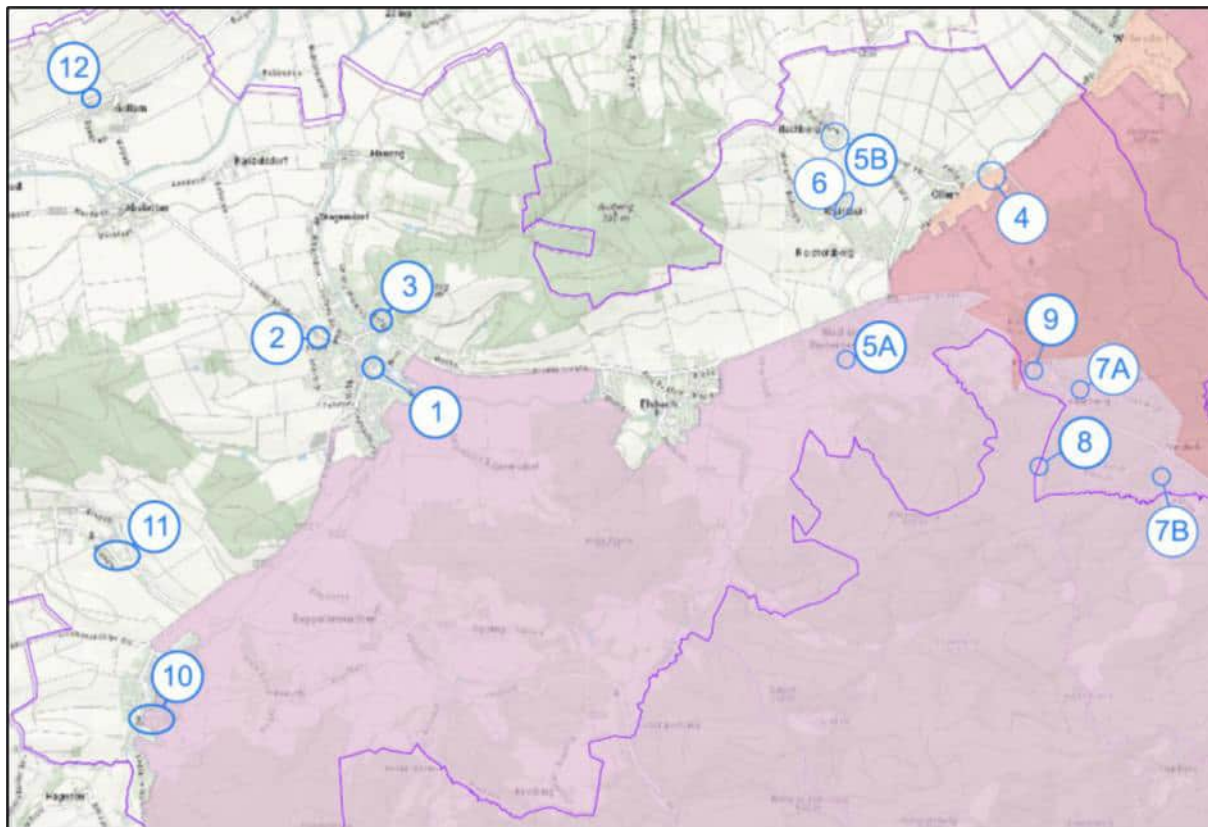


Abbildung: maßstabslose Darstellung des „Natura-2000“-Gebiets (Vogelschutzgebiet Nr. 11 in violett, FFH-Gebiet Nr.11 in orange), Lage der Änderungsbereiche in blau (Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage: 16.04.2026).

„NATURA 2000“ - „VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“

gem. § 2 NÖ-ROG 2014 (Planprüfung)

Dokumentation über Ausstrahlungs- und Überlagerungswirkung

Lage zu Europaschutzgebiet; „Natura-2000“ – Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Nr. 11 („Wienerwald“)	Beurteilung von Überlagerungs- und/oder Ausstrahlungswirkung auf Schutzgebiete	Anmerkungen
Änderungspunkte 1-3, 5B, 6, 11 und 12		
Lage abseits von „Natura-2000“- VS- und FFH-Gebieten	Keine Überlagerungs- oder Ausstrahlungswirkung	Die angeführten Änderungspunkte liegen mindestens 270m zum VS- Gebiet (Änderungspunkt 1) bzw. mindestens 600m zum FFH-Gebiet (Änderungspunkt 6) entfernt, so dass aus Sicht der MGM Sieghartskirchen sowie der Planverfasserin von keinen Ausstrahlungswirkungen der angestrebten Widmungs- und Nutzungsänderungen auf Europaschutzgebiete ausgegangen wird.

MARKTGEMEINDE SIEGHARTSKIRCHEN

PZ: SIHA- FÄ26 – 12793- SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

Lage zu Europaschutzgebiet; „Natura-2000“ – Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Nr. 11 („Wienerwald“)	Beurteilung von Überlagerungs- und/oder Ausstrahlungswirkung auf Schutzgebiete	Anmerkungen
Änderungspunkte 5A, 7A, 7B, 8, 9 und 10		
Lage innerhalb des „Natura 2000“-VS-Gebietes Nr.11	Überlagerung mit Gebietsabgrenzung, Keine Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekte	Aufgrund der bestehenden Nutzungen der Änderungsbereiche sowie des Umfanges bzw. Art der geplanten Umwidmungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten zu erwarten, sodass aus der Sicht der MGM Sieghartskirchen und der Planverfasserin eine weitere vertiefende Untersuchung im Zuge der „Verträglichkeitsprüfung“ von Europaschutzgebieten entfallen kann.
Änderungspunkt 4		
Lage innerhalb des Natura2000“-FFH-Gebietes Nr 11	Überlagerung mit Gebietsabgrenzung, Keine Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekte	Die geplante Änderung umfasst eine Arrondierung im Wohnbauland östlich der „Freisingerstraße“. Ein bestehender Rücksprung in der Widmungsabgrenzung soll begradigt und die rund 720m ² große Fläche in das „BW-3WE“ eingefasst werden. Die Widmung ist an drei Seiten von Baulandflächen umgeben und betrifft einerseits einen als Hausgarten genutzten Parzellenabschnitt sowie andererseits einen intensivlandwirtschaftlich genutzten Bereich („Ölkürbisse“ gem. „Agrar Atlas“-Abfrage vom 21.04.2026). Die im nordöstlichen Umgebungsbereich bestehende Baumreihe befindet sich innerhalb rechtskräftig gewidmetem Wohnbauland und ist von der Änderung nicht betroffen. Von der Umwidmung sind daher keine ökologisch bzw. naturräumlich hochwertigen Flächen betroffen. Zusätzlich sind auch im Hinblick auf die Größenordnung der geplanten Änderung keine „erheblichen Beeinträchtigungen“ des FFH-Gebietes zu erwarten, sodass aus der Sicht der MGM Sieghartskirchen und der Planverfasserin eine weitere vertiefende Untersuchung im Zuge der „Verträglichkeitsprüfung“ von Europaschutzgebieten entfallen kann.

Zusammenfassend wird seitens der Marktgemeinde Sieghartskirchen davon ausgegangen, dass durch die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes **keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. verursacht werden**, und dass somit die Durchführung von weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“ für die geplanten Änderungspunkte **nicht erforderlich** ist.

D3. ARTENSCHUTZ

Im Detail ist für die jeweiligen Änderungspunkte Folgendes anzuführen:

Änderungspunkte 1 – 9 und 10 -12:

Die angeführten Änderungspunkte (geringfügige Bauland-Arrondierungen, geringfügige Verkehrsflächenanpassungen, Geb-Ausweisungen...) sind entweder als Naturstandanpassung einzuordnen, gelten als bereits bebaut bzw. versiegelt, oder es handelt sich um intensiv genutzte Felder oder Hausgärten, sodass keine naturräumlich wertvollen oder sonstige, für den Artenschutz relevanten Flächen betroffen sind.

Änderungspunkt 11:

In Tabelle 2 des „Screenings“ wird festgestellt, dass durch die geplante Abänderung - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBI.Nr. 5500/2 idGF.) - **keine relevanten Auswirkungen** zu erwarten sind. Der Bereich der vorgesehenen Baulandneuwidmung ist derzeit intensivlandwirtschaftlich genutzt. Gemäß Abfrage des Agrar-Atlas wird Winterweichweizen angebaut (Stand 21.4.2026). Da die betreffende „BA“-Neuwidmung im Ausmaß von 620m² („Vö“-Neuwidmung umfasst rund 220m²) keinen direkten Anschluss an ökologisch hochwertige Grünflächen aufweist und keine besonders naturnahe oder ökologisch wertvolle Ruderalfläche darstellt, ist daher im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbaulandneuwidmung **kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung** festzustellen. Viel mehr ist die Widmungsbestrebung wegen der gleichzeitig vorgesehenen Bauland-Rückwidmung (Flächenabtausch) von rund 840m² im Bereich eines derzeit als Mähwiese/Weide genutzten Bereiches am Röhrenbach (Parz.Nr. 59, KG Röhrenbach)



Abbildung: Maßstabsloser Ausschnitt aus dem Änderungsentwurf zum Flächenwidmungsplan mit Orthofoto 2023

diesbezüglich positiv zu bewerten, da bei einer Mähwiese bzw. Weide von einer höheren ökologischen Bedeutung gegenüber einem Winterweizenfeld ausgegangen werden kann.



Abbildung: Ausschnitt aus Google Streetview (Stand 07/2024) vom Bereich der geplanten „Grünland – Grüngürtel – Uferfreihaltung (Ggü-11)“-Widmung; Blickrichtung Norden



Abbildung: Ausschnitt aus Google Streetview (Stand 07/2024) vom Bereich der geplanten „Grünland – Grüngürtel – Emissions-/Immissionsschutz (Ggü-1)“- und „Bauland – Agrargebiets (BA)“-Widmung; Blickrichtung Süden

E. VERTRÄGLICHKEIT MIT DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ- GEBIET UND BIOSPHÄRENPAK

E1. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Alle angestrebten Änderungspunkte befinden sich **innerhalb** des Landschaftsschutzgebietes „Wienerwald“ (vgl. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete LGBl. 5500/35 idgF.)

Nach dem §8 (4), NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. sind im Landschaftsschutzgebiet „bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

erheblich beeinträchtigt wird (...).“

Zu den Änderungspunkten kann im Detail Folgendes angeführt werden:

Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 5A und 5B, 6, 7A und 7B, 8, 9, 10 und 12 umfassen durchwegs Änderungen im Bereich bestehender Bebauungen/Versiegelungen bzw. im Bereich von Hausgärten im unmittelbaren Siedlungsgefüge und sind hinsichtlich ihrer Größenordnung sowie des Inhaltes als so geringfügig im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die oben angeführten Schutzgüter einzustufen, dass aus der Sicht der Marktgemeinde Sieghartskirchen sowie der Planverfasserin keinen diesbezüglich erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Für den **Änderungspunkt 11** kann Folgendes angeführt werden:



Abbildung: Ausschnitt aus Google Street View, Blickrichtung Süden auf das bestehende „Bauland-Wohngebiet – max. 3 Wohneinheiten“ – Stand Juli 2024

Die geplante „BA“-Neuwidmung befindet sich zwar in siedlungsstruktureller Randlage, jedoch im Anschluss an bebaute Baulandflächen. Es umfasst die Schaffung eines Bauplatzes, der das Bauland südwestlich der „Grundgasse“ Richtung Norden abrundet. Obwohl das Gelände nach Norden hin ansteigt, sind im Hinblick auf die angestrebte Widmungsänderung (Ausmaß der „BA“ Widmung beträgt lediglich rd. 700m²) keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Landschaft bzw. die Sichtbeziehungen zu erwarten.



Abbildung: Ausschnitt aus Google Street View, Blickrichtung Norden, die geplante „BA“-Widmung befindet sich auf der linken Bildseite im Anschluss an das Einfamilienhaus– Stand Juli 2024

Zusammenfassend kann angeführt werden, dass durch die angestrebten Änderungen somit aufgrund der Lage, Beschaffenheit sowie des Ausmaßes **keine erheblich negativen Auswirkungen** auf die fünf Schutzkriterien „Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder Charakter des betroffenen Landschaftsraumes“ **festzustellen sind**.

Aus Sicht der Planverfasserin sowie der Marktgemeinde Sieghartskirchen ist somit von einer **Verträglichkeit** der angestrebten Widmungsänderungen **mit dem Landschaftsschutzgebiet** auszugehen.

E2. BIOSPHÄRENPAK

Alle Änderungspunkte liegen innerhalb des Biosphärenparks „Wienerwald“, jedoch gänzlich außerhalb von „Pflege- oder Kernzonen“ gem. Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald (LGBl. 53/2019).

Aufgrund der Lage der geplanten Änderungen innerhalb von „Entwicklungszonen“ sind somit keine Widersprüche zu bzw. keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Biosphärenparks erkennbar.

F. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte im Sinne des §25(4)Z.2 des NÖ-ROG 2014 idgF. – Vorlage der Abschätzung über die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Screening) kann entfallen 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 1, 2, 3, 4, 5A-B, 6, 7A-B, 8, 9, 10, 12
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte im Sinne des §25(4)Z.3 des NÖ-ROG 2014 idgF. – Vorlage der Abschätzung über die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Screening) kann entfallen 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -

B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich. 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich. 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 11	

G. PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input type="checkbox"/>	
Wildbach- und Lawinenverbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungspunkte 3, 6, 9 und 12
Abteilung Wasserbau	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungspunkte 2 und 3
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostregion	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Welterbe – kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Landesstraßenplanung	<input type="checkbox"/>	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	<input type="checkbox"/>	
Keine Konsultation erforderlich	<input type="checkbox"/>	

H. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCH- FÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG

Die vorliegenden Unterlagen („Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“) werden unter dem Dateinamen

„Haselberger_Sieghartskirchen_OEROP_26_Aenderung_SIHA_FAE26_12793_SUP.zip“

in der „Cloud“ der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung digital bereitgestellt.